

beschluß daraufhin für vollstreckbar erklären. Dabei kann es gegebenenfalls in seinem Beschluß über die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung den Beschluß der Konfliktkommission entsprechend dem Ergebnis der Beratung konkretisieren.

Über die ihnen vom Gesetz auferlegte Prüfung hinaus dürfen die Gerichte in Verfahren gem. § 44 AGO nicht zulassen, daß die staatliche Autorität zur Durchsetzung von Konfliktkommissionsbeschlüssen benutzt wird, die erkennbar wesentliche Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit verletzen. Hierbei handelt es sich um ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Rechts, durch dessen Anwendung jedoch nicht der Grundsatz durchbrochen wird, daß den Gerichten im Verfahren über Vollstreckbarkeitserklärung gem. § 44 AGO die Prüfung der tatsächlichen und materiellrechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses entzogen ist.

Das Recht und die Pflicht der Gerichte, Konfliktkommissionsbeschlüssen die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen, die erkennbar wesentliche Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit verletzen, finden da ihre Grenze, wo das Gericht eist in eine selbständige Prüfung der tatsächlichen und materiellrechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses eintreten müßte, um derartige Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit festzustellen. Hiermit hängt auch der vom Obersten Gericht in seinem Urteil vom

8. November 1963 — Za 26/63 — ausgesprochene Grundsatz zusammen, daß Einwendungen gegen den vor der Konfliktkommission geltend gemachten Anspruch und damit gegen die Richtigkeit und Berechtigung des ihm entsprechenden Beschlusses der Konfliktkommission nicht zum Gegenstand der Beratung und Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung gemacht werden dürfen.

Eine erkennbare Verletzung wesentlicher Prinzipien des sozialistischen Rechts und der Gerechtigkeit liegt vor, wenn die Konfliktkommission einen Werk tätigen zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet, obwohl der Betrieb die materielle Verantwortlichkeit erst nach Ablauf der in § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA bestimmten Dreimonatsfrist geltend gemacht hat, und sie davon ausgeht, daß die Verletzung der Arbeitspflichten nicht zugleich eine strafbare Handlung darstellt. In diesem Falle ist der Anspruch des Betriebes auf Schadenersatz mit dem Ablauf der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit erloschen, wie das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts in seinen Standpunkten zu den Fristen für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit nach § 115 Abs. 1 GBA (NJ 1964 S. 691) ausgeführt hat. Dem Beschluß der Konfliktkommission fehlt damit jede Grundlage. Ihm ist deshalb die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen.

Das Stadtbezirksgericht hat demzufolge mit Recht abgelehnt, für den Beschluß der Konfliktkommission vom 6. Juni 1962 die beantragte Vollstreckbarkeitserklärung zu erteilen. Der von der Antragstellerin vor der Konfliktkommission geltend gemachte Fehlbetrag war in der Zeit vom 27. August bis 27. September 1961 entstanden. Die Antragstellerin hat jedoch die Konfliktkommission nach den Feststellungen des Stadtbezirksgerichts erst am 2. Februar 1962 angerufen. Aus dem Protokoll der Konfliktkommission läßt sich zweifelsfrei entnehmen, daß die ihrem Beschluß zugrunde liegenden Arbeitspflichtverletzungen der Antragsgegner nicht zugleich strafbare Handlungen darstellen. Zur Zeit der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit der Antragsgegner stand der Antragstellerin damit ein Anspruch auf Schadenersatz gar nicht mehr zu, der die Grundlage für einen entsprechenden Konfliktkommis-

sionsbeschluß bilden konnte. Deshalb muß es insoweit bei der Entscheidung des Stadtbezirksgerichts verbleiben.

Anders verhält es sich dagegen mit der Ablehnung der Vollstreckbarkeitserklärung für den Beschluß der Konfliktkommission vom 12. Dezember 1962. Hier war die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit von der Antragstellerin gewahrt worden, wie das Stadtbezirksgericht festgestellt hat. Das Stadtbezirksgericht hat jedoch die ihm vom Gesetz eingeräumten Befugnisse weit überschritten, indem es bei der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung die tatsächlichen und materiellrechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses selbständig und in vollem Umfang überprüfte. Diese Überprüfung erfolgte zudem ohne jede sachliche Vorbereitung der Beratung und Entscheidung durch die Ermittlung des für eine Entscheidung dieser Art erforderlichen Prozeßmaterials unter rechtzeitiger Einbeziehung der Parteien und durch die Sammlung und Verwertung von Beweisen. Sie bestand, wie aus dem Verhandlungsprotokoll und dem Beschluß des Stadtbezirksgerichts deutlich hervorgeht, allein darin, den Feststellungen der Konfliktkommission die als wahr unterstellten Behauptungen der Antragsgegner gegenüberzustellen und hiernach als bewiesen anzusehen, daß die Voraussetzungen für den Eintritt der materiellen Verantwortlichkeit der Antragsgegner nicht Vorgelegen haben. Die vom Stadtbezirksgericht geübte Verfahrensweise zeigt klar die Gefahren der sog. überblicksmäßigen Überprüfung der tatsächlichen und materiellrechtlichen Grundlagen des Konfliktkommissionsbeschlusses. Sie führt dazu, daß das Gericht seine Entscheidung auf bloße Vermutungen und Unterstellungen stützt. Der Beschluß des Stadtbezirksgerichts über die Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung hinsichtlich des Konfliktkommissionsbeschlusses vom 12. Dezember 1962 verletzt damit das Gesetz durch unrichtige Anwendung des § 44 AGO und war deshalb aufzuheben.

Diese Gesetzesverletzung verbindet sich zugleich mit einer sehr unsorgfältigen Arbeit des Stadtbezirksgerichts, deren Ergebnisse es dem Senat nicht ermöglichten, über die Erteilung oder Versagung der Vollstreckbarkeitserklärung abschließend zu entscheiden. Das Stadtbezirksgericht geht zwar in der Begründung seines Beschlusses selbst davon aus, daß es verpflichtet gewesen sei, zu prüfen, ob die Beschlüsse der Konfliktkommission in verfahrensmäßiger Hinsicht unter Beachtung der hierfür maßgebenden rechtlichen Bestimmungen zustande gekommen sind. Dennoch fehlt sowohl im Verhandlungsprotokoll als auch im Beschluß jede konkrete positive oder negative Feststellung der gem. § 44 AGO erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung. Die abschließende Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung des Beschlusses der Konfliktkommission vom 12. Dezember 1962 setzt daher eine weitere Sachverhaltsaufklärung in dieser Richtung voraus, weshalb der Rechtsstreit gem. § 9 Abs. 2 AGO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Stadtbezirksgericht zurückzuverweisen war.

§§ 44, 51 AGO.

Im arbeitsrechtlichen Verfahren ist über den Einspruch (Berufung) gegen den Beschluß eines Kreisgerichts (Stadtbezirksgerichts) über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung eines Konfliktkommissionsbeschlusses durch Urteil zu entscheiden.

OG, Urt. vom 23. April 1965 - Za 6/65.

Die Antragsgegnerin ist bei der Antragstellerin als Verkaufsstellenleiterin beschäftigt. Während ihrer Tätigkeit traten in der Verkaufsstelle wiederholt Inventurfehlbeträge auf. Im Zusammenhang mit ihrer